



Informationen über zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige Ausgaben bei wirtschaftsnahen Infrastrukturmaßnahmen

Allgemein

Zuwendungsfähig sind Ausgaben des Projektträgers, soweit sie durch das Vorhaben entstehen, zur Durchführung unbedingt erforderlich sind sowie den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Grundlage ist der aktuelle Koordinierungsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“.

Zuwendungsfähige Ausgaben

- Kosten der **Baureifmachung** (z.B. Geländegestaltung)
- **Baukosten**, z.B.
 - Kosten für die Errichtung von Straßen (max. zweistreifige Fahrbahn) einschl. Beleuchtung, Wegen (einseitige Geh- und Radwege) und Grünanlagen (Straßenbegleitgrün und Schutzstreifen in Höhe von bis zu 10% der zuwendungsfähigen Baukosten)
 - Kosten für die Anbindung von Industrie- und Gewerbegebieten an das überregionale Straßen- und Schienennetz, soweit es sich nicht überwiegend um Durchgangsverkehr handelt
 - Kosten für Wasserversorgungsleitungen und -verteilungsanlagen zur Anbindung von Industrie- und Gewerbegebieten an das regionale bzw. überregionale Versorgungsnetz
 - Kosten für Abwasser-, Strom-, Gas-, Fernwärme- und andere Energieleitungen und -verteilungsanlagen
- Kosten für **Umweltschutzmaßnahmen** (z.B. Kosten für Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen und ökologische Ausgleichsmaßnahmen, die der Träger gemäß den Naturschutzgesetzen des Bundes und des Landes zu erbringen hat; Kosten für bedarfsgerechte Lärmschutzwälle bzw. -wände oder Begrünung)
- projektvorbereitende und projektbegleitende **Baunebenkosten** (insb. Honorare nach den Mindestsätzen der Gebührenordnung für Architekten und Ingenieure, soweit sie für projektbezogene Planungen, Baubetreuungen und Bauleitungen anfallen)
- **sonstige Projektnebenkosten** (z.B. Projektsteuerungskosten, Vermarktungskosten innerhalb des Bewilligungszeitraums, Ausschreibungskosten soweit diese nicht durch Umlagen der Interessenten erstattet werden).

Bei der Revitalisierung von Altstandorten (Industrie-, Gewerbe, Konversions- oder Verkehrsbrachflächen) sind zusätzlich zuwendungsfähig:

- **Beseitigung** von auf den brachliegenden Altstandorten befindlichen **Altanlagen** (alte Fabrikationsstätten, Gebäude oder Versorgungseinrichtungen)
- **Beseitigung von Altlasten**, soweit sie in einem

unmittelbaren Zusammenhang mit der zu fördernden Maßnahme stehen, für die Umsetzung der Maßnahme erforderlich und wirtschaftlich vertretbar ist und keine vorrangige umweltrechtliche Haftung (z.B. nach BBodSchG) eines Dritten besteht.

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

- **Kosten des Grundstückserwerbs** (einschließlich aller damit zusammenhängenden Kosten wie z.B. Notargebühren, Grunderwerbssteuer, Vermessungskosten, Gerichtskosten, Ausgleichszahlungen an Dritte). Zuwendungsfähig sind Grunderwerbskosten lediglich bei zwei Fördertatbeständen: Errichtung oder Ausbau von Bildungseinrichtungen oder Gewerbezentren (Forschungs-, Telematik-, Technologie-, Gründerzentren bzw. -parks u.ä.).
- Kosten der **Bauleitplanung** und Planfeststellung (einschließlich landschaftspflegerischer Bestandsaufnahme oder Umweltverträglichkeitsstudie)
- Kosten für **archäologische Maßnahmen** (z.B. Ausgrabungen)
- Kosten für **Abwasserbehandlungs- und Abfallbeseitigungsanlagen**
- **Unterhaltungs- und Wartungskosten**
- **Hausanschlusskosten** in Industrie- und Gewerbegebieten (der Abzweiger am Hauptkanal ist zuwendungsfähig)
- **Eigenleistungen** des Zuwendungsempfängers (z.B. durch kommunale Ämter)
- Kosten der **Leistungen kommunaler, rechtlich nicht selbständiger Eigenbetriebe**
- **bestimmte ökologische Ausgleichsmaßnahmen**, bei denen Ausgleichszahlungen in Fonds o.ä. geleistet werden, um zu einem unbestimmten Zeitpunkt an einem unbestimmten Ort Ausgleichszahlungen zu finanzieren
- **Finanzierungskosten**
- **Umsatzsteuer**, soweit sie als Vorsteuer gem. Umsatzsteuergesetz geltend gemacht werden kann
- Kosten für **Bewirtung** sowie **Feierlichkeiten** wie Erster Spatenstich, Grundsteinlegung, Richtfest, Einweihungsfeier u.ä.
- **sonstige Kosten**, z.B. für Versicherungen, Rechtsberatung, Entschädigungen, Schadensausgleich, Reparaturen, Baukostenzuschüsse an Verteilungsnetzbetreiber, Ablösekosten, Handgeld an Handwerker, Makler- und sonstige Gebühren
- grundsätzlich **Mehrausgaben** infolge Planungsänderungen bzw. -fehlern, Kostensteigerungen oder sonstiger Gründe
- **pauschalisierte Kosten**.

Hinweis

Diese Informationen dienen lediglich der Orientierung und sind nicht abschließend. Sie ersetzen keine persönliche Beratung und stellen keine Festlegungen für die Prüfung dar.